

## Information - GEG - Bildaufnahmen und Nachweise für den Energieausweis

Gemäß §84 des Gebäudeenergiegesetz (GEG) müssen dem Aussteller eines Energieausweises geeignete Bildaufnahmen zur Bewertung des Gebäudes zur Verfügung gestellt werden, wenn er das Gebäude nicht selbst besichtigt hat.

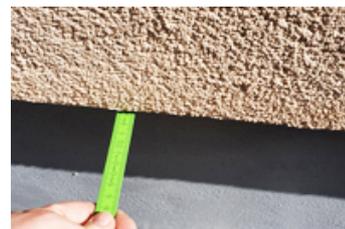
- ▶ Verschiedene Außenaufnahmen,
- ▶ Aufnahmen von der Heizung/ Wärmeverteilung mit Pumpen,
- ▶ Aufnahmen vom unbeheizten Dachboden/ Spitzboden,
- ▶ Aufnahmen von der Kellerdecke,
- ▶ Aufnahmen von Fenster und Außentüren.
- ▶ Aufnahmen von durchgeführten Dämmmaßnahmen. (z.B. Detailaufnahme der Außenwand)
- ▶ Rechnungen von nachträglich durchgeführten energetischen Maßnahmen. (Nachweise)



Heiztechnik/Wärmeverteilung



Unbeheizter Spitzboden



Dämmung der Außenwand



Dämmung im Satteldach



Kellerdecke

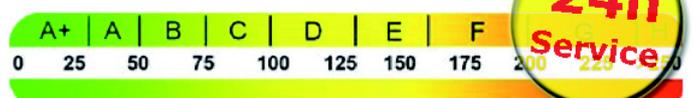


Fenster

**Ingenieurbüro Terfoort**  
Dipl.-Ing. Andreas Terfoort  
Gebäudeenergieberater HWK  
Immobilienfachwirt IHK

Leopoldstaler Straße 9  
32805 Horn-Bad Meinberg  
Telefon 0170 9963500  
info@energieausweis-to-go.de  
www.energieausweis-to-go.de

**Energieausweise  
online bestellen!**



**www.energieausweis-to-go.de**